

Fachbereich Sozialwesen — Fachrichtung Sozialpädagogik

Studentenafel

LF ¹⁾	Pflichtbereich	Gesamtstunden
	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	480
	Deutsch/Kommunikation ²⁾	160
	Englisch ²⁾	160
	Wirtschafts- und Sozialkunde ²⁾	80
	Religion oder Ethik	40 + 40 ³⁾
	Fachrichtungsbezogener Lernbereich⁴⁾	1 920
1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	200 bis 240 ¹⁰⁾
2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240 bis 280 ¹⁰⁾
3	Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240 bis 280 ¹⁰⁾
4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen Gesellschaft, Religion und Sprache professionell gestalten	80 bis 120 ¹⁰⁾
5	Entwicklungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Musik, Spiel und Kunst anregen und unterstützen	400 bis 440 ^{5) 10)}
6	Erziehungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen Gesundheit, Bewegung, Natur, Technik und Mathematik fördern und begleiten	200 bis 240 ⁵⁾
7	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	40 bis 80
8	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	40 bis 80
	Wahlpflichtbereich ⁶⁾	160
	Theoretische Ausbildung	2 400⁷⁾
	Praktische Ausbildung	mind. 1 200⁷⁾
	Wahlbereich⁹⁾	
	Mathematik ²⁾	Trifft für die Nichtschülerprüfung nicht zu!
	Naturwissenschaften ²⁾	
		160
		80

- 1) Lernfelder gemäß Fachrichtungslehrplan
- 2) In diesem Fach sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen.
- 3) Die Stunden sind im Lernfeld zu integrieren und von den Fachlehrkräften zu unterrichten, die bisher diese Fächer des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs unterrichtet haben.
- 4) Es sind mindestens 1 800 Stunden Unterricht zu erteilen; davon können 240 Stunden praxisorientierte Projektarbeit in den Lernfeldern gemäß Fußnote 10 auch an einem Lernort durchgeführt werden.
- 5) Für den Instrumentalunterricht sind 80 Stunden vorzuhalten, eine Klassenteilung gemäß Nummer 2.8 bis zu 160 Stunden ist möglich.
- 6) Die Angebote sollen den Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich ergänzen und vertiefen, sie sind zu benennen und im Zeugnis auszuweisen. Die Bewertung erfolgt in den jeweiligen Lernfeldern gemäß § 22 Abs. 2 und 3 BbS-VO.
- 7) Entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung.
- 8) Während der praktischen Ausbildung ist gemäß § 127 Abs. 1 BbS-VO begleitender Unterricht an der Fachschule in der Vollzeitform im Umfang von insgesamt 120 Unterrichtsstunden im Bildungsgang, in der Teilzeitform im Umfang von insgesamt 40 Unterrichtsstunden vorzusehen.
- 9) Schülerinnen oder Schüler, die am Angebot zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, belegen zusätzlich das Fach Mathematik und eines der Fächer Physik, Biologie oder Chemie.
- 10) praxisorientierte Projektarbeit